

## Beschreibung Maßnahme zur Haushaltssicherung zum Haushalt 2024 bis 2027

Maßnahme: Anpassung und erweiterte Anwendung der Straßensondernutzungssatzung

lfd. Nr. im HSK: III - 12

Teilhaushalt: V

### Maßnahme betrifft eine:

- a.) freiwillige Aufgabe
- b.) Pflichtaufgabe
- c.) Pflichtaufgabe mit Ausführungsermessen

### Beschreibung der Maßnahme

Die Satzung wurde letztmals im Rahmen der Euro-Glättung (Satzung vom 4.9.2001) angepasst. Maßgeblich sind die Gebühren zum Befahren der gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen (10,00 € - 1.000,00 €)

Umsetzbar ab: 2024

Beteiligte Bereiche: Abteilung Bürgerdienste - Ratsbeschluss

### Finanzielle Auswirkung:

laufend:

Produkt: P1.541.201.001 -

Sachkonto: 332121

Jahr	Ansatz 2023	2024	2025	2026	2027
Mehr-Ertrag gegenüber 2023	55.000	13.700	13.700	13.700	13.700
Minder-Aufwand gegenüber 2023					
Ergebnis	55.000	13.700	13.700	13.700	13.700

### Sonstige Auswirkungen und Bemerkungen sowie Entscheidungsvorschlag:

Ergebnis der Besprechung mit dem Bürgermeister und den Verantwortlichen der Teilhaushalte vom 12.10.2023:

Da die entsprechende Satzung bereits seit 22 Jahren nicht angepasst wurde, ist eine Erhöhung um 25 % angemessen. Thomas Hayen wird eine entsprechende Änderungssatzung zur Beratung im nächsten Finanzausschuss erarbeiten.

(Unterschrift Sachbearbeiter)

(Unterschrift Verantwortlicher Teilhaushalt)

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Wangerland über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18. Juli 1997 hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 02. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Juli 1997 wird wie folgt ergänzt:

- |                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| a) Tarifziffer 9  | Einweisschilder privater Art<br>(Mindestgebühr 10,00 DM)  | 5,00 DM je Monat und 0,5 cm<br>(Mindestgebühr 10,00 DM) |
| b) Tarifziffer 18 | Befahren von gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen mit Fahrzeugen, deren tats. Gesamtgewicht das zugelassene Gesamtgewicht (festgesetzte Gewichtsobergrenze laut Widmung) für die jew. Gemeindestraße überschreitet. | 20,00 - 2.000,00 DM je Fahrzeug und Verwendungszweck    |

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenkirchen, den 02. März 1998

Gemeinde Wangerland

  
(Koch)  
Bürgermeister



  
(Hinrichs)  
Gemeindedirektor

## Satzung der Gemeinde Wangerland zur Umrechnung und Glättung von satzungsrechtlichen Euro-Beträgen

### Aufgrund

- der §§ 5a, 6, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227)
- der §§ 1,2,3, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374),
- der §§ 25 und 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101)
- des § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422)
- des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242)

in seiner Sitzung der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 04.09. 2001 (zweiter Beirat) hat folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Satzungsänderungen

Artikel 1	Hauptsatzung
Artikel 2	Aufwandsentschädigungssatzung (Ehrenamtlich Tätige)
Artikel 3	Verwaltungskostensatzung
Artikel 4	Aufwandsentschädigungssatzung (Feuerwehr)
Artikel 5	Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
Artikel 6	Hundesteuersatzung
Artikel 7	Vergnügenssteuersatzung
Artikel 8	Wochenmarktgebührensatzung
Artikel 9	Aufwandsentschädigungssatzung (Ratsmitglieder u.a.)
Artikel 10	Zweitwohnungssteuersatzung
Artikel 11	Ablösesatzung für Kfz-Einstellplätze
Artikel 12	Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte
Artikel 13	Sondernutzungsgebührensatzung
Artikel 14	Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

#### II. Inkrafttreten

	- je LKW, Zugmaschinen, LKW-Anhänger und Wohnwagen	Woche	50,00	-
	- Sonstige	Woche	15,00	-
10	Flohmärkte, gewerbe- rechtlich festgesetzt	Tag	125,00	-
11	Volksfeste, Ausstellungen, Messen, u. ä. Ver- anstaltungen	Tag	25,00	-
12	Zirkusgastspiele	Tag	-	-
13	Weihnachtsbaumhandel	bis 200 qm	125,00	-
		bis 500 qm	150,00	-
		über 500 qm	250,00	-
14	Mit Bauzaun umgebene Verkehrsfläche	Monat/qm	1,25	20,00
15	Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Bauma- schinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm	1,25	20,00
16	- Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück	10,00	-
	- sonstige Container	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/Stück	20,00	-
17	Lagerung von Baustof- fen und Bauteilen	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/qm	1,25	20,00
18	Befahren von gewichtsbe- schränkten Gemeindestraßen mit Fahrzeugen, deren tats. Gesamtgewicht das zugelas- sene Gesamtgewicht (festge- setzte Gewichtsobergrenze laut Widmung) für die jew. Gemein- destraße überschreitet.	10,00 - 1.000 EUR je Fahrzeug und Verwendungszweck		